

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### § 1 Anwendungsbereich

Alle Vermietungen und die damit zusammenhängenden Leistungen sowie die künftigen Geschäftsabschlüsse richten sich ausschließlich nach diesen Mietbedingungen. Andere Allgemeine Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### § 2 Art des Gebrauchs

1. Die Vermietung erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Mieter. Eine Benutzung durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
2. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters darf das Gerät an keinen anderen Ort verbracht werden und an keinem anderen Ort eingesetzt werden als dem, der in diesem Mietvertrag genannt ist.

### § 3 Übergabe des Mietgegenstandes, Mängelrüge

1. Der Vermieter hat dem Mieters den Mietgegenstand in betriebsfähigem Zustand zu übergeben. Mit der Übergabe an den Mieter geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Mieter über.
2. Dem Mieter steht es frei, das Gerät vor der Lieferung zu besichtigen.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf Betriebsfähigkeit und Mängel zu prüfen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.

### § 4 Eigentum

1. Der Mietgegenstand bleibt während der Dauer dieses Vertrages ausschließlich Eigentum des Vermieters.
2. Der Mieter darf die vom Vermieter an dem Mietgegenstand angebrachten Schilder, Nummern oder andere Aufschriften nicht beschädigen, entfernen oder unkenntlich machen. Dies gilt insbesondere für solche Markierungen, die das Eigentum des Vermieters kenntlich machen.

### § 5 Mietzins; Aufrechnung; Zurückbehaltung; Abtretung

1. Die maximale Betriebsstundenzeit der Batterie ist auf 300 Ladezyklen pro Jahr ausgelegt. Zusätzliche Ladezyklen und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen und werden zusätzlich mit einem Erschwerungszuschlag auf den vereinbarten Mietzins berechnet.
2. Der Vermieter überlässt dem Mieter den Mietgegenstand gegen Zahlung eines Mietzinses. Der Mietzins ist monatlich bis zum 3. Werktag des Monats zahlbar. Verspätete Zahlungen werden bei Verbrauchern mit fünf Prozentpunkten, bei Unternehmern mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.
3. Der Mietzins versteht sich als Nettobetrag ausschließlich für den Mietgegenstand selbst.
4. Die gesetzliche Umsatzsteuer werden zusätzlich berechnet.
5. Der Mieter kann gegen die Miete weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder die Miete mindern. Hiervon ausgenommen sind Forderungen des Mieters wegen Schadensersatz für Nichterfüllung oder Aufwendungsersatz infolge eines anfänglichen oder nachträglichen Mangels, den der Vermieter wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat, und andere Forderungen aus dem Mietverhältnis, soweit sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Ein bereicherungsrechtliches Vorgehen bleibt von dieser Regelung unberührt.

#### 6. § 6 Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter verpflichtet sich den Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen sowie dessen Betrieb während der Mietzeit bis zur Erreichung der maximalen Gesamtbetriebsstundenzahl zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hat der Vermieter Wartungen sowie Instandhaltungsmaßnahmen an dem Mietgegenstand vorzunehmen. Dies gilt nicht, sofern der Mieter pflichtwidrig, d.h. insbesondere ohne Zustimmung des Vermieters Veränderungen, Modifizierungen oder Manipulationen an dem Mietgegenstand vorgenommen hat.
2. Der Vermieter verpflichtet sich den Mietgegenstand nach Ende der Mietzeit abzuholen.

#### § 7 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu bezahlen, den Mietgegenstand vertragsgemäß zu behandeln und diesen nach Beendigung der Mietzeit in unversehrtem Zustand zurückzugeben.
2. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet:
  - a) den Mietgegenstand fachgerecht nach Maßgabe der beigefügten Bedienungsanleitung einzusetzen und vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Im Falle der Weitergabe an Dritte hat er durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der Dritte dies im gleichen Maße beachtet.
  - b) bei der Verwendung eines eigenen Ladegerätes sicherzustellen, dass dieses der Bauart und der Bedienungsanleitung des Mietgegenstandes entsprechend eingesetzt wird,
  - c) nach vorheriger Ankündigung durch den Vermieter Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an dem Mietgegenstand durch den Vermieter zu ermöglichen.
  - d) dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand nur von geeignetem und erfahrenem Personal bedient wird, das mit der Bedienungsanleitung vertraut ist.
  - e) Modifizierungen und Veränderungen an dem Mietgegenstand nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vermieters vorzunehmen.
  - f) dem Vermieter jederzeit Gelegenheit zu geben, den Mietgegenstand zu besichtigen und zu untersuchen

3. Bei Unfällen, Diebstahl oder während der Mietzeit auftretenden Mängeln ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl zu treffen und diese im Falle eines Diebstahls nachzuweisen.
5. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters weiter vermieten bzw. Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder den Gebrauch oder die Mitbenutzung in sonstiger Weise überlassen oder gestatten.
6. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und den Dritten hiervon zu benachrichtigen.

### § 8 Gefährtragung und Haftung

1. Der Mieter trägt von der Übergabe bis zur Rückgabe die Sach- und Betriebsgefahr des Mietgegenstandes.
2. Der Mieter haftet in vollem Umfang für Schäden, die auf eine schuldhafte Verletzung seiner vertraglichen Pflichten zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Schäden an dem Mietgegenstand.
3. Der Mieter ist dem Vermieter zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, der dem Vermieter durch einen gutgläubigen Erwerb eines Dritten entsteht.
4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Benutzung des Mietgegenstandes entstehen. Er haftet auch nicht für Mängel des Mietgegenstandes, wenn an dieser ohne die Zustimmung des Vermieters Veränderungen, Modifizierungen oder Manipulationen vorgenommen worden sind. Für sonstige mangelbedingte Schäden haftet der Vermieter nur, sofern diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind, mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

### § 9 Ende der Mietzeit; Kündigung; Vertragsstrafe

1. Der Mietvertrag endet durch Zeitablauf oder außerordentliche Kündigung. Eine ordentliche Kündigung ist während der vereinbarten Mietzeit ausgeschlossen.
2. Jeder Partei steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Dies ist insbesondere bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen, die eine Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar machen, der Fall. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - a) der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
  - b) der Mieter mit zwei aufeinanderfolgenden Mietraten oder mit einem nicht unerheblichen Teil der Mietraten in Verzug ist.
  - c) ein vom Mieter gegebener Wechsel oder Scheck zu Protest geht, eine Lastschrift Rückgabe erfolgt oder ähnliche Umstände eintreten.
  - d) der Mieter seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird.
3. Wird der Vermieter durch eine Pflichtverletzung des Mieters zur außerordentlichen Kündigung veranlasst, hat der Mieter 50 % der dem Vermieter dadurch entgangenen Miete zu erstatten. Der Nachweis eines nicht eingetretenen oder geringeren Schadens durch den Mieter bleibt nachgelassen.

### § 10 Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Bei der Rückgabe des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, mit dem Vermieter einen Termin für die Abholung des Mietgegenstandes zu vereinbaren.
2. Die Abholung hat durch den Vermieter innerhalb der Geschäftszeiten des Mieters an dessen Firmensitz zu erfolgen.
3. Die Rückgabe gilt als erfolgt, wenn der Mietgegenstand in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem und gereinigtem Zustand an den Vermieter übergeben wird und wenn erkennbare Mängel nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Übergabe des Mietgegenstandes durch eine Mängelanzeige des Vermieters beanstandet worden sind.

### § 11 Käufliche Übernahme des Mietgegenstands

Der Mieter hat die Möglichkeit, den Mietgegenstand nach Ablauf oder während der Mietzeit mit Zustimmung des Vermieters zu erwerben. Die Bedingungen des Kaufvertrages, insbesondere der Kaufpreis, werden zwischen den Parteien in einem gesonderten Vertrag festgelegt.

### § 12 Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Verbrauchern bleibt es freigestellt, sich auf günstigere Regelungen ihres Heimatlandes zu berufen.
2. Für sämtliche sich aus dem Vertrag mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz des Vermieters. Gleiches gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der Vermieter ist jedoch stets berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu klagen.

### § 13 Schlussvorschriften

1. Änderung und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für dieses Textformerfordernis.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Mietvertrages im Übrigen nicht berührt.